

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 54 (1903)
Heft: 11

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den wichtigsten Nadelhölzern, deren Zapfen zwar hie und da schon jetzt geerntet werden, läßt sich nur im großen und ganzen sagen, daß Kiefern und Fichten ziemlich befriedigende Ernteerträge versprechen, so daß voraussichtlich zu mäßigen Preisen geliefert werden kann.* Allerdings ist nicht vor auszusehen, ob nicht wegen der ungünstigen Witterung, Schneefall u. den Sammlern doch höhere Preise bezahlt werden müssen, als man heute annimmt.

Lärchenzapfen scheint es dagegen wenig zu geben.

Zürbelnüsse: Genügender Ertrag.

Rossische Kiefern: Es wird von einer Mißernte berichtet.

Von den ausländischen Samen steht fest, daß von Douglasfichten ein guter Ernteertrag in Aussicht steht; ebenso sind Bankskiefere billiger erhältlich.

Dagegen meldet Japan wiederum völlige Fehlernte in *Larix leptolepis*.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung. Das eidgenössische Departement des Innern hat, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 15. September 1903, nach abgelegter forstlich-praktischer Prüfung, unterm 24. Oktober 1903 nachverzeichnete, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forststelle erklärt:

Ammon, Walter, von Herzogenbuchsee (Bern).

Brugger, Guido, von Berlingen (Thurgau).

Dasen, Emil, von Bern.

Fischer, Jakob, von Romanshorn (Thurgau).

Ganzoni, Zacharias, von Celerina (Graubünden).

Huonder, Joseph, von Rabinus (Graubünden).

Lozeron, Eduard, von Gorgier (Neuenburg).

Peterelli, Anton, von Savognin (Graubünden).

Petitmermet, Marius, von Yborne (Waadt).

Roffler, Peter, von Furna (Graubünden).

v. Salis, Franz, von Chur.

Schwytter, Anton, von Frauenfeld (Thurgau).

Senn, Max, von Zofingen (Aargau).

* In der Schweiz hat die Fichte so reichlich Samen getragen, wie seit Jahren nicht mehr.
Die Redaktion.

Schweiz. Forstschule. In den ersten Jahreskurs 1903/04 der schweiz. Forstschule wurden aufgenommen:

Ab Zberg, Walter, Schwyz.
Acker, Karl, Zürich.
Bachmann, Alfred, Wollerau (Schwyz).
Boschetti, Giacomo, Cimo (Tessin).
Contesse, André, Daillens (Waadt).
Darbellay, Jules, Martigny (Wallis).
Ellis, Rodolphe, Bevey (Waadt).
Graf, Friedrich, Rebstein (St. Gallen).
Knuchel, Hermann, Tschoppach (Solothurn).
Morel, Julien, Bevey (Waadt).
Müller, Hermann, Sitten.
Oßwald, Hans, Zürich.
Schmid, Heinrich, Richterswil (Zürich).

Zwölf Studierende wurden gestützt auf die Reifezeugnisse schweizerischer Mittelschulen, welche zu diesem Zwecke mit dem schweizerischen Schulrat Verträge abgeschlossen haben, einer nach gut bestandener Aufnahmeprüfung, aufgenommen. -lb-

Zu Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz. (Eine Stimme von unparteiischer Seite.) Der Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1902, erstattet vom Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins sagt u. a. betr. Verbot der Losholzabgabe auf dem Stocke: „Dieses Verbot wird vielerorts beanstandet. Indessen wäre es ohne Zweifel von großem Nutzen für die Verkäufer. Denn bei Verkäufen auf dem Stocke wird bei weitem nicht so viel Verkaufswert erzielt, wie wenn das Holz vom Waldeigentümer gefällt, vermessen und dann nach Kubikmetern öffentlich verkauft wird. Wenn die waldbesitzenden Gemeinden einen möglichst hohen Preis für ihr Holz erzielen wollen, so müssen sie trachten, öffentliche Steigerungen über eine möglichst große Menge Holz abzuhalten, damit sich eine zahlreiche Käuferschaft einfindet.“ Die Holzhändler, welche in Gemeinden und Genossenschaften mit Losholzabgabe auf dem Stocke das maßgebende Wort führen, werden voraussichtlich dem schweiz. Handels- und Industrieverein die Kompetenz, hier ein Urteil abzugeben, absprechen. -lb-



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung A. Francke in Bern.)

Aus dem Tagebuche des Forstmeisters Brummeisen von Ferry. — G. Pier-
sons Verlag N. Lincke, k. k. Hofbuchhändler Dresden 1904. 8° 145 S. Broch.
Mk. 2. —. Geb. Mk. 3. —.